

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2023/8/29 Ro 2023/02/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2023

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §59 Abs1 litb

VwGG §42 Abs2 Z1

1. StVO 1960 § 59 heute
2. StVO 1960 § 59 gültig ab 01.01.1961
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0609/76 E 21. Oktober 1977 VwSlg 9411 A/1977 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Person eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bildet, ist nur ihr spezielles Verhalten im Straßenverkehr, nicht aber ihr Gesamtverhalten maßgebend. Hiebei kommt es keineswegs allein darauf an, daß das Verhalten des Bfr zu Bestrafungen geführt haben müsse, sondern es genügt, wenn das Verhalten des Bfrs im Straßenverkehr erkennen läßt, daß der Bf ohne Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bildet. (hier mehrmals Lenkung eines Fahrzeuges im durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, wobei einmal dadurch ein Unfall verursacht wurde)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2023020009.J01

Im RIS seit

04.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at